



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 73. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. Dezember 2019, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Hauke Götsch (CDU)

i. V. von Abg. Hans Hinrich Neve

Abg. Stefan Weber (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Fehlende Abgeordnete**

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. „Reichsbürger*innenbewegung“ in Schleswig-Holstein</b>	<b>4</b>
Antwort der Landesregierung Drucksache 19/1069	
<b>2. Evaluierung des Landesdatenschutzgesetzes und des Errichtungsgesetzes ULD gemäß Artikel 40 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680</b>	<b>8</b>
<b>3. Bericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein</b>	<b>10</b>
Tätigkeitsbericht 2019 Drucksache 19/1430	
<b>4. Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Fehmarn vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht - Az. LVerfG 3/19</b>	<b>12</b>
Schreiben des Präsidenten des Landtages vom 21. November 2019 Umdruck 19/3337	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag - 23. RÄStV)</b>	<b>13</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1796	
<b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein</b>	<b>14</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1838	
<b>7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -</b>	<b>15</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1867	
<b>8. Verschiedenes</b>	<b>16</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Auf Bitten des Abg. Peters verständigt sich der Ausschuss, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 4 der Tagesordnung - Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Fehmarn, [Umdruck 19/3337](#) - am 8. Januar 2020 zu beraten. Im Übrigen wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt.

## 1. „Reichsbürger\*innenbewegung“ in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung  
[Drucksache 19/1069](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2018 zur abschließenden Beratung)

Herr Geerds, Staatssekretär im Innenministerium, berichtet, von den 333 dem Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein bekannten Reichsbürgern hätten 18 Personen eine waffenrechtliche Erlaubnis und besäßen insgesamt 56 Waffen (Stand Anfang Dezember 2019). Seit dem letzten Bericht in der 50. Sitzung des Ausschusses am 20. Februar 2019 sei es möglich gewesen, elf als Reichsbürger identifizierten Personen die waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen, was sich auf 18 Waffen erstreckt habe. Hinzu kämen zwei Personen, die ihre Erlaubnis freiwillig abgegeben hätten sowie eine Person, die aus Schleswig-Holstein weggezogen sei. Insgesamt handele es sich um einen guten Fortschritt.

Die Verfassungsschutzabteilung seines Hauses, die oberste Waffenbehörde des Ministeriums und die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte arbeiteten mit hoher Priorität an der möglichst konsequenten Entwaffnung der Reichsbürger im Land. Hierbei würden alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Staatssekretär Geerds dankt für die Unterstützung des Landtags in dieser Frage. Es bestehe ein großer Konsens, dass Waffen nicht in die Hände von Extremisten gehörten. Daher sei es bedauerlich, dass es immer noch Reichsbürger mit waffenrechtlicher Erlaubnis gebe. Es handele sich dabei um Fälle, bei denen die Erkenntnisse nicht ausreichten, um nach der derzeitigen Rechtslage und Rechtsprechung eine Erlaubnis rechtssicher entziehen zu können. Nach der derzeitigen Rechtslage sei es erforderlich, dass bei den entsprechenden Personen Anhaltspunkte vorlägen, dass sie Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung aktiv verfolgten oder unterstützten. Zwar handele es sich aufgrund des präventiven Charakters des Waffenrechts um eine Prognoseentscheidung, an die

nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürften. Erforderlich sei dennoch, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass die betroffenen Personen sich künftig waffenrechtlich unzuverlässig verhalten würden. Dies betreffe sowohl den Umgang als auch die Verwahrung der Schusswaffen.

Die Verfassungsschutzbehörden hingegen dürften die entsprechenden Reichsbürger bereits bei deutlich niedrigeren Anzeichen für eine entsprechende Gesinnung erfassen. Die Tatsache, dass ein Betroffener vom Verfassungsschutz als Reichsbürger identifiziert worden sei, reiche daher nicht für den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis aus.

Es seien derzeit zu dieser Frage mehrere Verfahren bei Verwaltungsgerichten anhängig. Dem Ministerium liege derzeit ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vor, dieses werde ausgewertet. Das Ministerium tausche sich auch fortlaufend mit den Innenministerien der anderen Bundesländer aus, um ein möglichst abgestimmtes Vorgehen gegenüber der Reichsbürgerbewegung zu erreichen.

Abschließend berichtet Staatssekretär Geerds zur Verabschiedung des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes durch den Bundestag (BT-[Drucksachen 19/13839](#) und [19/15875](#)). Es sei nach der neuen Rechtslage eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz erforderlich, ob Erkenntnisse vorlägen, die Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der betreffenden Person begründeten, bevor eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt werde. Falls der Verfassungsschutz nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis entsprechende Erkenntnisse gewinne, so habe er diese künftig unverzüglich an die Waffenbehörden zu melden.

Abg. Harms fragt zu den Einzelheiten der neuen bundesgesetzlichen Regelung. - Frau Dr. Schulte-Klausch, Leiterin des Referats „Ordnungsrecht und Datenschutz“ des Innenministeriums, berichtet, es handele sich um eine Regelabfrage unter anderem bei den Verfassungsschutzbehörden. Die abfragende Waffenbehörde müsse dann auf Basis der gelieferten Informationen selbst prüfen, ob die Erkenntnisse ausreichten, eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der betroffenen Person zu begründen. Es sei nicht immer klar, welche Anhaltspunkte ausreichten, um eine Person der Reichsbürgerbewegung zurechnen zu können. So sei nach geltender Rechtsprechung beispielsweise die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises allein noch nicht ausreichend, um diese Annahme zu begründen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rother erläutert Staatssekretär Geerds, bei den 18 genannten Personen seien die vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichend, um die Unzuverlässigkeit anzunehmen. - Herr Giebeler, Leiter des Referats „Auswertung Rechtsextremismus“ der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums, referiert, aus der Sicht des Verfassungsschutzes sei die Zugehörigkeit einer Person zur Reichsbürgerbewegung zweifelsfrei festzustellen. Bei den 333 Personen, die der Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein als Reichsbürger ansehe, lägen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass diese Personen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung angehörten. Dieses niedrighschwellige Erkenntnis reiche dem Verfassungsschutz für eine entsprechende Speicherung nach der Rechtslage bereits aus, sei jedoch für Gerichte, die über Nichterteilung oder Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu entscheiden hätten, in der Regel nicht ausreichend.

Abg. Schaffer fragt, ob die Daten der entsprechenden Personen aufgrund der Nachberichtsspflicht des Verfassungsschutzes gespeichert würden. - Herr Carreras, Referent des Referats „Ordnungsrecht und Datenschutz“ des Innenministeriums, berichtet, das neue Bundesgesetz schaffe die Rechtsgrundlage für eine solche Speicherung der Daten der Betroffenen beim Verfassungsschutz. Zugleich sei geregelt, dass die Daten nur zu dem Zwecke der Erfüllung der Nachberichtsspflicht genutzt würden und bei einer etwaigen Rückgabe der waffenrechtlichen Erlaubnis gelöscht würden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Schaffer bestätigt Herr Carreras, dass die Voraussetzungen für einen Entzug und eine Nichterteilung identisch seien.

Abg. Rossa konstatiert, dass den Antragstellern aufgrund der neuen Rechtslage bei Nichterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz bewusst werde. - Herr Giebeler meint hierzu, es entspreche dem Interesse des Verfassungsschutzes, jeglichen Waffenbesitz von Extremisten möglichst zu verhindern. Grundsätzlich gehe es dem Verfassungsschutz nicht allein um das Beobachten und Datensammeln, sondern darum, die gewonnen Erkenntnisse - möglichst gerichtsfest - operationabel zu machen.

Abg. Petersdotter fragt nach neueren Erkenntnissen des Verfassungsschutzes zur Reichsbürgerszene. - Herr Giebeler berichtet, es gebe hier in der letzten Zeit in Schleswig-Holstein keine wesentlichen qualitativen Veränderungen. Insbesondere sei auffällig, dass die Szene nur zu einem sehr geringen Maße in der Realwelt vernetzt sei, es handle sich seiner Einschätzung nach vielmehr ganz überwiegend um „extremistische Ich-AGs“. Insgesamt schein die Szene

dem Verfassungsschutz inzwischen quantitativ gut bekannt zu sein, wie eine Reihe von Mehrfachmeldungen nahelegten. Zu beachten sei ferner, dass der Verfassungsschutz gesetzlich gehalten sei, nach zwei Jahren die Speicherung einer Person zu überprüfen. Dies werde seiner Einschätzung nach dazu führen, dass in den nächsten Jahren die Zahl der gespeicherten Anhänger der Reichsbürgerszene sinke, da bei den wegfallenden Personen keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen seien. Insgesamt, so Herr Giebeler weiter, sei bei der Reichsbürgerszene zu beachten, dass sie sehr offen auftrete und ihre Gesinnung nicht verheimliche. Anders sei es beispielsweise bei rechtsextremistischen Waffenbesitzern, wo es aufgrund des zu berücksichtigenden Quellenschutzes nicht immer möglich sei, Informationen in gerichtsfester Art und Weise an andere Behörden weiterzugeben.

Auf eine Frage des Abg. Schaffer bestätigt Staatssekretär Geerds, dass bei Wegzug oder Zuzug eine entsprechende Übergabe zwischen den Verfassungsschutzbehörden selbstverständlich stattfinde.

Abg. Harms erinnert an den Antrag seiner Fraktion, die Landesregierung aufzufordern, eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel, dass bereits die Speicherung als Extremist beim Verfassungsschutz ausreiche, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit festzustellen ([Drucksache 19/1316](#)). - Frau Dr. Schulte-Klausch berichtet, im Bundesrat habe sich für eine entsprechende Position keine Mehrheit gefunden. Vielmehr sei dort Konsens gewesen, dass es weiterhin eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Waffenbehörde geben müsse. - Auf eine Nachfrage des Abg. Harms ergänzt Herr Carreras, entscheiden komme es immer auf die Qualität der Erkenntnisse im Einzelfall an. Dies betreffe selbstverständlich nicht nur Reichsbürger, sondern Extremisten aller Art. Die Gerichte erwarteten eine Einzelfallprüfung durch die Waffenbehörde, sodass die reine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Szene nicht ausreiche, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu konstatieren.

Abg. Harms meint, er halte es rechtspolitisch umso mehr geboten, die Rechtslage im Sinne des entsprechenden Antrags der Abgeordneten des SSW zu verändern.

Einstimmig nimmt der Ausschuss die Antwort der Landesregierung, [Drucksache 19/1069](#), abschließend zur Kenntnis.

## **2. Evaluierung des Landesdatenschutzgesetzes und des Errichtungsgesetzes ULD gemäß Artikel 40 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**

Frau Dr. Schulte-Klausch, Leiterin des Referats „Ordnungsrecht und Datenschutz“ des Innenministeriums, erinnert daran, dass die Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einen Paradigmenwechsel im Datenschutzrecht bedeutet habe, der auch die Rechtssetzungstechnik verändert habe. Habe es zuvor eine EU-Richtlinie gegeben, die der Umsetzung in nationales Recht bedurft habe, so entfalte die DSGVO bereits unmittelbare Rechtsfolgen, die weiterhin der Ergänzung durch nationale Rechtssetzung bedürften.

Auch Artikel 97 DSGVO sehe eine Evaluierung vor; die Kommission habe bis zum 25. Mai 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zuzuleiten. Schwerpunkt dieses Berichts werde voraussichtlich die Frage sein, wie die DSGVO in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überführt worden sei. Angesichts dieses Schwerpunkts und angesichts der Tatsache, dass bisher in Schleswig-Holstein keine schwerwiegenden Probleme bei der Einführung der DSGVO bekannt geworden seien, wolle die Landesregierung die Erkenntnisse dieses Kommissionsberichts abwarten, um auf dieser Basis eine eigene Evaluation des schleswig-holsteinischen Rechts vorzunehmen.

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz, spricht sich für eine Evaluierung im Laufe des Jahres 2020 aus. Es müsse dabei darum gehen, bei festgestellten rechtlichen Defiziten nicht nur Zwischenlösungen, sondern dauerhaft tragfähige Lösungen zu finden. Insgesamt funktioniere der Rechtsrahmen im Großen und Ganzen zufriedenstellend, jedoch wolle sie an die Debatten beispielsweise zum Thema Fotografieren in der Öffentlichkeit erinnern. Auch die Öffnungsklausel im Bereich Wissenschaft und Forschung sei bislang nur zögerlich angewandt worden. Schließlich sei die Verordnungsermächtigung des Landesdatenschutzgesetzes für den technisch-organisatorischen Bereich noch nicht genutzt worden.

Abg. Harms meint, angesichts der anstehenden Evaluationen in EU und Bund erscheine eine Evaluation erst 2021 realistisch. - Frau Dr. Schulte-Klausch berichtet, im Bundesinnenministerium würden derzeit noch keine konkreten Änderungsbedarfe im Bundesrecht angegangen. Es sei in der Tat sinnvoll, die Evaluation des Bundes abzuwarten.

Frau Hansen unterstreicht, das ULD sei auch vorher bereits in der Lage, dem Ausschuss konkrete Empfehlungen für erforderliche rechtliche Änderungen auf Landesebene zu liefern.

Abg. Peters äußert die Erwartung, dass die erforderlichen Änderungen am Landesdatenschutzrecht noch in dieser Wahlperiode mit der gebotenen Sorgfalt parlamentarisch beraten werden könnten.

Der Ausschuss kommt überein, dass Landesregierung und ULD im Sommer 2020 zu Änderungsbedarfen im Datenschutz berichten.

### **3. Bericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Tätigkeitsbericht 2019

[Drucksache 19/1430](#)

(überwiesen am 27. September 2019)

Frau Hansen, Landesbeauftragte für den Datenschutz, stellt den Tätigkeitsbericht 2019 (Berichtszeitraum 2017 und 2018) ausführlich vor (siehe auch Anlage 1). Von Frau Hansen werden folgende Punkte des Berichts besonders hervorgehoben:

- 4.1.2: Benennung behördlicher Datenschutzbeauftragter,
- 4.1.5: Unzulässiges Anfertigen und Speichern von Scans oder Kopien der Geburtsurkunde bei Beantragung von Ausweisdokumenten,
- 4.1.9: Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkauslesung,
- 4.1.10: Hundekennzeichnung mit Namen und Adresse der Hundehalter,
- 4.2.1: Gesetzliche Pflichtprüfungen,
- 4.2.3: Bodycams bei der Polizei,
- 4.3.4: Funkzellenabfragen,
- 4.4.1: Gesetzentwurf für den Vollzug der Abschiebehaft,
- 5.4.8: Offline-Tracking,
- 5.5.5: Videoüberwachung - dies sei nach wie vor der Bereich mit dem höchsten Beschwerdeaufkommen.

Abg. Weber fragt, ob die Bestellung hauptamtlicher behördlicher Beauftragter für den Datenschutz vorteilhaft sei. - Frau Hansen berichtet hierzu, beides habe Vorteile. Ab ungefähr 1.000 Mitarbeitern sei aus ihrer Erfahrung die Bestellung eines hauptamtlichen Beauftragten unumgänglich. Wichtiger sei jedoch die Motivation der jeweiligen Personen, die in den letzten Jahren ihrer Beobachtung nach insgesamt gestiegen sei.

Auf eine Frage von Abg. Peters zur Häufigkeit von Datenpannenmeldungen durch Notare und Rechtsanwälte berichtet Frau Körffer, stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz, es handele sich insgesamt nicht um einen übermäßig auffälligen Bereich.

Abg. Wagner-Bockey berichtet, viele Sportverbände seien zum Umgang mit personenbezogenen Daten von Sportlern auf sie zugekommen und hätten von ihrer Überforderung berichtet. - Herr Dr. Polenz, Mitarbeiter des ULD, berichtet, es gebe eine Reihe von Beratungsangeboten, um den Verbänden entsprechend zu helfen.

Auf eine Frage der Abg. Wagner-Bockey zur Datenweitergabe vom Jugendamt an die Polizei beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt Frau Körffer klar, die Jugendämter dürften in der Tat nur unter strengen Voraussetzungen Daten an die Polizei weitergeben.

Abg. Brockmann fragt, wie die Sensibilität bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht aussehe. - Frau Hansen antwortet, wenn bereits eine Meldung an sie erfolgt sei, so sei dies bereits ein gutes Zeichen, dass sich der Meldepflichtige mit seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auseinandergesetzt habe.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Tätigkeitsbericht, [Drucksache 19/1430](#), abschließend zur Kenntnis zu nehmen.

**4. Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Fehmarn vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht - Az. LVerfG 3/19**

Schreiben des Präsidenten des Landtages vom 21. November 2019  
[Umdruck 19/3337](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**5. Entwurf eines Gesetzes zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag - 23. RÄStV)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1796](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2019)

Abg. Rother thematisiert die Frage, ob die kommunalen Landesverbände anzuhören seien. - Abg. Brockmann meint, es seien nicht wichtige kommunale Belange berührt, wie § 25 Absatz 3 der Geschäftsordnung voraussetze. Zu beachten sei, dass der Gesetzentwurf eine Kostenerstattung für die den Kommunen entstehenden Kosten vorsehe.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/1796](#).

**6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1838](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Umwelt- und Agrarausschuss)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Anzuhörende sind dem Geschäftsführer bis zum 15. Januar 2020 mitzuteilen.

**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/1867](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Europaausschuss)

Der Ausschuss schließt sich einstimmig dem Beratungsverfahren des mitberatenden Europaausschusses an.

## **8. Verschiedenes**

Die Vorsitzende weist auf eine Einladung der Rechtsanwaltskammer zum Kaminzimmergespräch am 26. Februar 2020 hin.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer